

Anlage C.

Beispiel I.

Die Gesellschaft X erhält eine einfache, nicht-ausschließliche Lizenz auf alle Patentrechte des Hydrierungsverfahrens zur Herstellung aller Produkte in jedem Ausmaße und in jeder Weise; die Lizenz gilt für die Dauer aller Patente innerhalb dieses Abkommens.

Für diese unbegrenzte Lizenz zahlt die Gesellschaft X in bar den Betrag von "a" Dollars und erklärt sich bereit, in fünf Jahresraten einen weiteren Betrag von "b" Dollars zu entrichten.

Wenn und sobald die Beträge ("a" und "b") eingegangen sind, erwirbt die I.G. das Recht auf 20% hiervon, selbst wenn der Vertrag, dem ~~diese~~ Anlage C beigelegt ist, zu Ende geht, bevor alle Teilzahlungen geleistet sind.

Beispiel II.

Die Gesellschaft Y erhält eine einfache, nicht-ausschließliche Lizenz auf alle Patentrechte des Hydrierungsverfahrens zur Herstellung aller Produkte in jeder Weise; die Lizenz gilt für die Dauer aller Patente innerhalb dieses Abkommens, ist aber beschränkt auf die Behandlung von 2 000 000 barrel Öl in jedem Kalenderjahr.

Die Gesellschaft Y gibt für diese begrenzte Lizenz "c" Aktien ihres Kapitalvermögens.

Wenn und sobald diese Aktien an den Lizenzgeber abgeliefert sind, erwirbt die I.G. das Recht auf Übertragung von 20% davon.

Beispiel III.

Die Gesellschaft Z erhält eine einfache, nicht-ausschließliche Lizenz auf die Patentrechte des Hydrierungsverfahrens, jedoch nur zur Behandlung von schwerem Heizöl im Sumpfofen, zur Herstellung von Mittelöl/Gasöl und Benzin. Die Abgabe ist auf 8 % p.barrel schwarzes Heizöl, das behandelt wird, festgesetzt. Die Lizenz wird erteilt im Jahre 1931, und zwar für eine Dauer von 17 Jahren, wonach der Lizenznehmer frei wird, alle Patente, auf die er dann eine Lizenz hat, für die Laufzeit dieser Patente ohne weitere Zahlung zu benutzen.

I. G. erhält 2 % p.barrel schweres Heizöl, das behandelt wird bis zur Beendigung des Vertrages, dem diese Anlage C beigelegt ist; unter der Annahme, daß das am 31. Dezember 1947 der Fall ist, erhält sie nach diesem Zeitpunkt nichts mehr, obgleich der Lizenznehmer bis zu einer gewissen Zeit im Jahre 1948 weiterhin Abgaben zahlt.

Beispiel IV.

Die Gesellschaft XX, an der Standard beteiligt ist, erhält eine ausschließliche Lizenz auf die Patentrechte des Hydrierungsverfahrens, aber nur zur Kohleverflüssigung in Lappland. Die Abgabe wird auf 15% der Gewinne der Gesellschaft festgesetzt, die nach einer im Voraus niedergelegten Berechnungsweise ermittelt werden.

I. G. erhält 20% der von der S. I. G. vereinnahmten Abgaben, wenn und sobald sie eingenommen werden, aber nur für die Dauer dieses Abkommens, d. i. die letzte Beteiligung der I. G. an den Abgaben wird für die

am 31. Dezember 1947 ablaufende Zeit sein, unter der Annahme, daß zu diesem Zeitpunkt der Vertrag endet, dem diese Anlage C beigelegt ist.

Beispiel V.

Die Gesellschaft XY erhält eine einfache, nicht-ausschließliche Lizenz auf alle Patentrechte des Hydrierungsverfahrens gegen folgende Abgabe

5 $\times$ p.barrel Öl, das im Sumpfofen behandelt wurde, sowie
1/2 $\times$ p.Gallone Benzin, Petroleum oder Schmieröl, das im
Sumpfofen oder sonstwo hergestellt wurde.

Dieser Lizenznehmer fabriziert wie folgt:

100 barrels einer Mischung von unhydriertem und hydriertem
Schweröl und gecracktem Teer (erhalten wie im nachstehenden
gezeigt) werden in den Sumpfofen eingeführt; daraus werden
101 barrels Öl hergestellt, welche an einer anderen Stelle in
derselben Raffinerie fraktioniert werden, um zu ergeben

16 barrels Benzin
20 " leichtes Zwischenöl
65 " Gasöl.

Das Gasöl wird in einer gewöhnlichen Crackanlage ge-
crackt (ohne Hydrierung) in Benzin und andere Produkte ein-
schließlich 15 barrels Teer. Dieser Teer wird in den Sumpfofen
zurückgebracht.

Die 20 barrels leichtes Zwischenöl werden in einem
Gasofen gecrackt und geben:

4 barrels Benzin
8 " Petroleum
8 " Mittelöl.

4 barrels des Mittelöles werden verkauft. Die verbleibenden 4 barrels werden zum Sumpfofen geschickt. Die ursprünglichen 100 barrels, die in den Sumpfofen eingeführt wurden, bestehen also aus:

15 barrels gecracktem Teer,
4 " Mittelöl aus Gasofen-Behandlung
81 " Schweröl aus Rohpetroleum.

Der Lizenznehmer XY zahlt folgende Abgabe:

für 81 barrels Schweröl aus Roh(petroleum)	5	⌘	4.05
" 15 " gecrackten Teer	5	⌘	-.75
" 4 " Mittelöl aus dem Hydrierungsgasofen (nichts)			" -.-
Gesamtsumme - auf Einführung in den Sumpfofen			<u>⌘ 4.80</u>
für 16 barrels Benzin, hergestellt im Sumpfofen	1/2	⌘ p.gall.	⌘ 3.36
" 4 " " " " Gasofen	1/2	⌘ p.gall.	" -.84
" 8 " Petroleum, " " Gasofen	1/2	⌘ p.gall.	" 1.68
Gesamtsumme - auf Produkte -			<u>⌘ 5.88</u>
Insgesamt			⌘ 10.68.

I.G. ist nur zu Lizenzzahlungen auf das Einführungs-material berechtigt, nämlich

für 81 barrels Schweröl aus Roh (petroleum)	2	⌘	1.62
" 15 " gecrackten Teer	2	⌘	" -.30
" 4 " Mittelöl - nichts -			" -.-
Gesamtanabgabe für I.G.			<u>⌘ 1.92.</u>

Beispiel VI.

Die Gesellschaft XZ kauft die 4 barrels Gasofen-Mittelöl, das von Gesellschaft XY in Beispiel V hergestellt und verkauft wurde. Die Gesellschaft XZ hat eine Lizenz auf das Hydrierungsverfahren, aber nur zur Anwendung im Gasofenprozeß. Die Abgaberate ist .8 ¢ p.Gallone hergestelltes Benzin und .5 ¢ p.Gallone hergestelltes Petroleum. Die Gesellschaft XZ speist mit diesen 4 barrels ihren Gasofen und erhält

1 barrel Benzin

1 " Petroleum

2 " Mittelöl.

Die Gesellschaft XZ zahlt folgende Abgabe:

Benzin 1 barrel zu .8 ¢ p.gall. 33.6 ¢

Petroleum 1 barrel zu .5 ¢ p.gall. 21.- ¢

insgesamt 54.6 ¢.

I.G. hat Anspruch auf folgende Abgabe

4 barrels à 2 ¢ = 8 ¢.

Beispiel VII.

Die Gesellschaft YY er bietet sich, durch eine einmalige Zahlung eine Lizenz zur Verflüssigung von Kohle auf die Patente des Hydrierungsverfahrens der S.I.G. und einer anderen Person zu erwerben; sie zahlt für die ganze Lizenz den Betrag von "d" Dollars in bar.

Da I.G. 20% des Teiles der "d" Dollars, welcher für die Lizenz auf die S.I.G.-Patente entfällt, zu beanspruchen hat und nichts für den Teil der "d" Dollars, der für die Lizenz auf die Patente der anderen Person entfällt, so folgt, daß S.I.G. die Aufgabe hat, den "d" Dollar-Betrag zwischen den zwei Lizenzen so zu verteilen,

- 7 -

Beispiel IX.

Die Gesellschaft XYZ erhält für ein besonderes Ver-
sehwelungsverfahren, das zwar in das Kohlenwasserstoffgebiet
fällt, aber kein Hydrierungsverfahren darstellt, eine Lizenz
auf die entsprechenden Patente. Sie bezahlt für die Lizenz
15 % per Tonne behandelte Kohle. Sie erhält getrennt davon
eine Lizenz auf die Patente des Hydrierungsverfahrens gegen
eine Abgabe von 11 % per barrel der hydrierten flüssigen
Produkte.

Die Gesellschaft XYZ behandelt 10 000 t Kohle täg-
lich und stellt daraus 2 500 barrels Teer her, die sie
hydriert. Sie bezahlt an die S.I.G. folgende Abgaben:

A.	für 10 000 t Kohle karbonisiert je 15 %	=	£ 1 500.-
B.	" 2 500 barrels flüssige Produkte		
	hydriert je 11 %	=	" 275.-

Gesamtsumme: £ 1 775.-

I.G. ist berechtigt, von S.I.G. zu erhalten:

20% von Posten A = £ 300.-

2 % per barrel von Posten B = " 50.-

Gesamtsumme: £ 350.-